

Gemeinde Abstatt Landkreis Heilbronn

Bauvorhaben Heilbronner/Gartenstraße

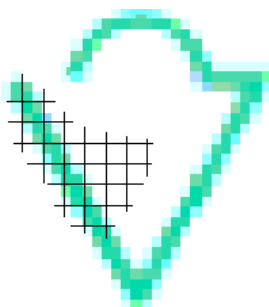
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6921 Großbottwar (LGL BW 2010)

Auftraggeber: Baustolz Stuttgart GmbH
Myliusstraße 15
71638 Ludwigsburg

Proj. Nr. 145517
Datum: 27.09.2017



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	METHODIK	3
4	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	4
5	KONFLIKTANALYSE	5
5.1	Kurzbeschreibung der Planung	5
5.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	5
6	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG	5
6.1	Habitatanalyse	5
6.2	Betroffenheit der Artengruppen	7
7	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	9
8	LITERATUR UND QUELLEN	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 4.1:	Übersichtslageplan	4
----------------	--------------------	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 6.1:	Betroffenheit der Artengruppen	7
--------------	--------------------------------	---

1 Anlass

In Abstatt ist auf einem ehemaligen Firmengelände zwischen der Heilbronner, der Garten- und der Hofackerstraße eine Neubebauung geplant.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht (MLR 2009). Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche

Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

4 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt innerhalb von Abstatt zwischen der Heilbronner, der Garten- und der Hofackerstraße. Neben Bestandsgebäuden sind Asphalt- und Grünflächen mit Bäumen vorhanden. In der Umgebung ist auf allen Seiten weitere Bebauung vorhanden.

Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet nicht gegeben (LUBW 2017).

Abbildung 4.1: Übersichtslageplan



Kartengrundlage: LUBW 2017, unmaßstäblich

5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 8.000 m² und soll neu bebaut werden.

5.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Darauf wird bei Bedarf in Tabelle 6.1 eingegangen.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen und Bäumen
- Entfernung und Abriss der Bestandsgebäude
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von innerörtlichen Grünflächen)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

6.1 Habitatanalyse

Das Plangebiet wurde am 15.09.2017 zwischen 10:15 – 11:15 Uhr durch Dipl.-Biologe Jonas Scheck begangen (Wetter: sonnig, 13 °C, Wind 0). Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Habitatanalyse:

Auf dem nördlichen Grundstück ist ein Wohnhaus vorhanden. Auf dem Grundstück südlich des Wohnhauses liegen ein Parkplatz und Grünbereiche. Auf den südlichen Grundstücken entlang der Gartenstraße bestehen ein Firmengebäudekomplex und Parkplätze/befestigte Flächen.

Die Umgebung ist bebaut und als Mischgebiet zu bewerten, im Osten des Plangebiets ist eine Baulücke vorhanden.

Baumbestand:

- Parkartiger Baumbestand, alle Bäume mit mittlerem Alter, Stammdurchmesser bis max. 50 cm.

- Keine Höhlen im Baumbestand vorhanden, Bäume sehr gepflegt, keine Totholzanteile, keine mehrjährig nutzbaren Freinester vorhanden.
- Artenspektrum: Rosskastanien, Eiben, Linden, Ahorne, Birken, Fichten, Kiefern, weitere Laubbäume.

Gebäudebestand:

- Wohngebäude und Firmenkomplex mit Flachdachgebäuden.
- Die Gebäude sind nicht mehr bewohnt oder genutzt.
- Die Gebäude wurden bis vor kurzem noch genutzt und sind vollständig intakt.
- Keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Strukturen, keine Möglichkeiten für Nischenbrüter, keine Möglichkeiten für Höhlenbrüter, keine Möglichkeiten für Fledermäuse.

Grünflächen:

- Rasen, teils durch langjähriges Mulchen mäßig artenreich, keine geschützten Arten.
- Insgesamt naturferner Charakter des Geländes.

Abbildung 6.1: Fotos des Plangebiets





Habitateignung:

Vögel:

- Einzelne Vogelbruten im Baumbestand möglich (Freibrüter wie Buchfink)

Fledermäuse:

- Geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet möglich, kein Quartierpotenzial

Weitere Artengruppen:

- Weitere Artengruppen sind nicht betroffen/keine Lebensraumeignung (z. B. Käfer).

6.2 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 6.1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechte	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Es handelt sich um eher mittelalte Bäume mit Stammdurchmesser bis 50 cm ohne Strukturen für streng geschützte Käferarten. Kein Totholz und keine Höhlen gegeben, da der Baumbestand sehr gepflegt ist. Es sind keine geeigneten Lebensräume gegeben. Keine Heiden und vergleichbare Lebensräume, keine Wälder, keine älteren Gehölze. Oder die Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebiets ausgeschlossen werden (LUBW 2015a).	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind. Dabei handelt es sich i. d. R. um Magerrasen, feuchte Wälder, Fels-Lebensräume etc. Oder die Arten können aufgrund ihres Verbreitungsgebiets ausgeschlossen werden (LUBW 2015b).	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben. Isolierte innerörtliche Lage, keine Strukturen, da sehr gepflegt.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Avifauna	Baumbestand: keine Höhlen, keine Höhlenbrüter. Gebäude: Kein Quartierpotenzial. Die Gebäude wurden bis vor kurzem noch genutzt und sind vollständig intakt. Einzelne Vogelbruten im Baumbestand möglich (Freibrüter wie Buchfink). Dabei handelt es sich um häufige Freibrüter der Siedlungen. Für zu erwartende häufige Freibrüter sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten (umgebende Grünflächen, Gehölze). Eine Beeinträchtigung potenzieller lokaler Populationen häufiger und weit verbreiteter Freibrüter ist nicht absehbar. Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Rodung außerhalb der Brutzeiten.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Baumbestand: keine Höhlen, keine Quartiere. Gebäude: Kein Quartierpotenzial. Die Gebäude wurden bis vor kurzem noch genutzt und sind vollständig intakt. Plangebiet kann eine geringe Bedeutung als Jagdgebiet haben. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht absehbar.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

7 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In Abstatt ist auf einem ehemaligen Firmengelände zwischen der Heilbronner, der Garten- und der Hofackerstraße eine Neubebauung geplant. Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich. Neben Bestandsgebäuden sind Asphalt- und Grünflächen mit Bäumen vorhanden. In der Umgebung ist auf allen Seiten weitere Bebauung vorhanden.

Ergebnis:

Die Gebäude wurden bis vor kurzem noch genutzt und sind vollständig intakt und ohne Quartierpotenzial für Vögel und Fledermäuse. Die Grünflächen und Bäume sind gepflegt und ohne wesentliche Strukturen. Für streng geschützte Arten besteht keine Lebensraumeignung. Im mittelalten Baumbestand sind Freibrüter möglich. Dabei sind lediglich häufige Vogelarten der Siedlungen, wie z. B. Buchfink zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen potenzieller lokaler Populationen sind nicht absehbar.

Vermeidungsmaßnahmen:

Rodung von Gehölzen lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Datum: 27.09.2017


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

8 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015

Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015

Dto. (2017): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 27.09.2017, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster